Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21308. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 215. **Mittwoch, 17. September 1919, abends.** **72. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Im Hinblick auf die bevorstehende **Verlegung des Rechnungsjahres** für den Staatshaushalt des Freistaates Sachsen auf die Zeit vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres sind die **Vorbereitungsarbeiten für die nächstjährige Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer bis auf weiteres einzustellen.** Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Aufstellung und Ausfüllung der Hauslisten, der Aufforderung zur Abgabe der Lohn- und Gehaltsnachweisungen, der Behändigung der Deklarationsaufforderungen und der Einreichung der Deklarationen zu den Staatssteuern.

Dresden, am 13. September 1919.

Finanzministerium, IV. Abteilung. 10115

Ausführungsverordnung

zu der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1910
vom 4. 9. 19 (RGBl. 1919, S. 1513).

1. Landwirtschaftliche Berufsvertretung ist der Landeskulturrat.
2. Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch seinen Vorsitzenden wahrgenommen.
3. Uebergeordnete Vermittlungsstelle des Kommunalverbandes ist die Landeskartoffelstelle.
4. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatkartoffeln innerhalb eines Kommunalverbandes ist nur gegen Saatkarte gestattet.
5. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatkartoffeln erwerben will, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes ausgestellt. Sie muß den Namen und Wohnort des Erwerbers sowie die Menge, die erworben werden soll, enthalten und ist tunlichst unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen. Der Ausstellung hat eine Prüfung vorherzugehen, ob der Saatgutbedarf in der beantragten Höhe besteht.
6. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die Absendung unter Angabe der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.
7. Der Erwerber hat den Empfang des Saatgutes binnen drei Tagen nach dem Eingang seinem Kommunalverbande anzuzeigen, dabei sind Name und Wohnort des Veräußerers mit anzugeben. Der Erwerber erhält zu diesem Zwecke bei der Aushändigung der Saatkarte vom Kommunalverband einen Postkartenvordruck (vgl. das nachstehende Muster).
8. Die vom Landeskulturrat festzusetzenden Richtpreise für Saatkartoffeln dürfen nicht überschritten werden.
9. Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen zwei Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.
10. Wer Verträge auf Lieferung von Saatkartoffeln aus Orten, die außerhalb des Kommunalverbandes liegen, abgeschlossen hat, muß dies in jedem Falle seinem Kommunalverband binnen drei Tagen nach Vollziehung des Vertrages anzeigen. Ebenso ist später in der gleichen Frist der tatsächliche Eingang der Kartoffeln mitzuteilen.
11. Wer gegen die vorstehenden Vorschriften Saatkartoffeln absetzt oder erwirbt, oder die rechtzeitige Anzeige nach Ziffer 6 oder 9 verabsäumt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dresden, den 15. September 1919.

Wirtschafts-Ministerium. 10138
Landeslebensmittelamt. 1652 V L A IV

Muster zu Ziffer 5.

Kommunalverband . . . . . .

Saatkartoffelkarte Nr. . . . . .
Der Landwirt . . . . . .
in . . . . . .
Eisenbahnstation . . . . . .
ist berechtigt, ... in Worten . . . . . Zentner Saatkartoffeln zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) . . . . . .
den . . . . . .
. . . . . .
(Unterschrift, Stempel).

Muster zu Ziffer 5 (Rückseite).

Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn

Von . . . . . .
in . . . . . .
sind der hiesigen Eisenbahnstation . . . .
. . . . . in Worten . . . .
. . . . . Zentner
Saatkartoffeln zur Beförderung nach . .
. . . . . .
übergeben worden.
Die Versandstation
. . . . . .
(Unterschrift, Stempel)

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)

Von . . . . . .
in . . . . . .
sind mir auf Grund umstehender Saatkarte
. . . . . .
in Worten . . . . . .
. . . . . Zentner
Saatkartoffeln geliefert worden.
. . . . . den . . . . . .
. . . . . .
(Unterschrift des Erwerbers)

Muster zu Ziffer 7.

Der Landwirt . . . . . in . . . . . hat mir auf Grund der Saatkarte Nr. . . . . .
. . . . . Zentner Saatkartoffeln veräußert. Sie sind am . . . . . bei mir eingegangen.

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20.

1. Allgemeine Versorgung.

Bis zum 2. November 1919 findet die Kartoffelversorgung in der bisherigen Weise auf Wochenkarten der Kommunalverbände statt. Mit Zustimmung der Landeskartoffelstelle kann der Kommunalverband diesen Zeitpunkt verlängern. Die Ration wird vorläufig auf 7 Pfund für Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Zu diesen Grundrationen wird auf die Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 eine Zulage von 2 Pfund wöchentlich gewährt.

2. Die Erfassung und restlose Ablieferung der Kartoffeln zwecks Erfüllung der Lieferauflagen muß von den Ueberschußbezirken nachdrücklich durchgeführt werden. Die Bedarfsverbände haben sich umgehend mit den ihnen zugewiesenen sächsischen Ueberschußbezirken in Verbindung zu setzen und dorthin Vertreter zu entsenden, die bei der Feststellung, Aufbringung und Abnahme sowie bei der Enteignung der Kartoffelvorräte von Anfang an mitzuwirken haben.

Die Ueberschußverbände haben von der ihnen von der Landeskartoffelstelle auferlegten Lieferungsmenge mindestens bis zum 20. Oktober 1919 35 v. H., bis zum 15. November 1919 weitere 40 v. H. und, soweit die Witterung dann noch Verladungen zuläßt, bis zum 15. Dezember 1919 die restlichen 25. v. H. an die zugewiesenen Bedarfsbezirke abzuliefern.

3. Landeskartoffelkarte.

Für die Versorgung ab 2. November 1919 werden durch die Kommunalverbände Landeskartoffelkarten an sämtliche Nichtselbstversorger ausgegeben.

Die Kommunalverbände können die Ausgabe der Landeskartoffelkarten von dem vom Verbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig machen, daß er über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen verfügt.

Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erwiesen haben, können die Kommunalverbände die Ausgabe von Landeskartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochenversorgung nehmen oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander aushändigen und die Aushändigung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Zentner ausgekommen ist.

Die Landeskartoffelkarten haben 3 Zentnerabschnitte. Davon werden zunächst nur die Abschnitte A und B zur Belieferung freigegeben. Sie berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 24. September 1919 an. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelkarten ist bei der Ausgabe der Abschnitt C und C* abzutrennen. Den Kommunalverbänden wird anheimgegeben, soweit möglich, aus ihren eigenen Beständen die Verbraucher auf deren Antrag zentnerweise zu beliefern.

Die Landeskartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Zentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindenamen nicht bereits aufgedruckt sind. Die Freizügigkeit dieser Landeskartoffelkarten darf durch keinerlei Ausfuhrverbote oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art seitens der Kommunalverbände oder der Gemeinden beschränkt werden. Ueber etwaige Belieferung der numerierten Abschnitte am oberen Rande der Karte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Es haben zu reichen **Erwachsene** mit dem
auf Abschnitt A bezogenen Ztr. bis zum 10. Januar 1920,
" " B " " " " 28. März 1920,
Kinder unter 4 Jahren mit dem
auf Abschnitt A bezogenen Ztr. bis zum 24. Januar 1920,
" B " " " " 15. Mai 1920.

Sofern in einem Kommunalverbande die Versorgung auf Landeskartoffelkarte später als am 2. November 1919 beginnt, haben die darauf eingedeckten Personen entsprechend länger mit den bezogenen Zentnern zu reichen.

4. Personen, die vom Bezug auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken ihres Kommunalverbandes umtauschen. Es soll zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentnerabschnitte noch durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

Außerdem kann sich jedermann bis zum 10. November 1919 unter Rückgabe der Landeskartoffelkarte oder einzelner Abschnitte an den Kommunalverband von diesem einen Bezugsschein auf die gleiche Menge Kartoffeln zum Bezuge aus einem dem Kommunalverbande zugewiesenen außersächsischen Lieferkreise ausstellen lassen.

5. **Der Preis** für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1919 beträgt, wenn die Lieferung nach dem 14. September 1919 erfolgt, gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung des Reichsministeriums vom 15. Juli 1919 (RGBl. S. 648) im Freistaate Sachsen beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger 145 M.

Der Preis für den Einkauf auf Landeskartoffelkarte unmittelbar beim Erzeuger beträgt 7 M. 50 Pfg. für den Zentner.

Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Preisen dürfen für jeden Zentner bis zum 30. November 1919 die Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg. und die Ausfuhrprämie von 5 Pfg. für jedes angefangene Kilometer bis zum Höchstbetrage von 25 Pfg., jedoch unter Abrechnung des ersten Kilometers, gezahlt werden.

6. **Die Preise für den pfundweisen Kleinverkauf** werden durch die Kommunalverbände oder in deren Auftrag durch die Ortsbehörden festgesetzt.

7. Abstempelung der Frachtbriefe.

Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, z. B. ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln versandt werden, hat der Verlader den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts vom Kommunalverband oder der vom Kommunalverband beauftragten Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln zu lassen. Die abstempelnde Behörde kann hierbei Vorlegung der eingenommenen Kartoffelmarken verlangen.

Der Versand auf einen nicht auf diese Weise abgestempelten Frachtbrief ist unzulässig.

8. Versand durch Selbstversorger.

Selbstversorger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebes haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5 Ztr. für die Person nur auf einen in gleicher Weise abgestempelten Frachtbrief versenden.

9. **Jede Veräußerung und jeder Erwerb** von Kartoffeln, der diesen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere ohne Kartoffelmarken, ist streng verboten.

10. Gasthauskartoffelmarken.

In Gastwirtschaften, Volksküchen, Massenspeisungen usw. dürfen Kartoffeln nur auf Gasthauskartoffelmarken abgegeben werden.

Jedermann, auch der Selbstversorger, hat ohne Anrechnung auf sein sonstiges Kartoffelbezugsrecht einen Anspruch auf einmalige Gewährung einer Gasthauskartoffelkarte, auf 28 Mahlzeiten (zu je etwa ¼ Pfund) lautend.

Die Karten werden nach einem einheitlichen Muster für den ganzen Freistaat gültig ausgegeben. Die Gasthauskartoffelmarken des letzten Jahres verlieren mit dem 30. September 1919 ihre Gültigkeit.

Personen, die mehr als eine solche Gasthauskartoffelkarte brauchen, haben die weiteren Gasthauskartoffelkarten gegen gewöhnliche Kartoffelmarken umzutauschen. In Gastwirtschaften dürfen an Fremde, die nicht im Besitze von Gasthauskartoffelmarken sind und die Fleischkarte eines außersächsischen Kommunalverbandes vorweisen, Kartoffeln ohne Marken abgegeben werden.

11. Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch seinen Vorsitzenden wahrgenommen.

12. **Zuwiderhandlungen** gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, den 13. September 1919.

Wirtschaftsministerium. 1680 V L A IV
Landeslebensmittelamt. 10137

---

§ 34 Punkt c der Bekanntmachung über den **Verkehr mit Schlachtvieh** vom 1. Februar 1919 (Staatszeitung Nr. 32 vom 8. Februar 1919), wonach frühere Bestimmungen aufgehoben werden, erhält folgende Fassung:

„c) § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung, den Betrieb des Viehhandels im Königreich Sachsen betreffend, vom 11. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 35)."

§ 3 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 11. Februar 1916 tritt daher in der nachersichtlichen Fassung ⊙ wieder in Kraft.

Dresden, den 11. September 1919.

Wirtschafts-Ministerium. 2307 V L A III
Landeslebensmittelamt. 10140

⊙

„Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,
der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf,
der kommissionsweise Handel mit Vieh
ist im Verbandsbezirke außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die vom Verband eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet."